

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre

vom 11. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und des § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011(GVBl.S.455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Dezember 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 1. Juli 2008 beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 1. Juli 2008 (StAnz. S. 1228), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. November 2009, wird wie folgt geändert:

01. In § 1 Abs. 3 wird der **erste Satz** ersetzt durch folgenden Satz: „Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ in Betriebswirtschaftslehre, „Bachelor of Science“ in Sozialwissenschaften und „Bachelor of Science“ in Volkswirtschaftslehre (abgekürzt: „B.Sc.“).“

02. In § 4 Abs. 3 wird am Ende des Absatzes folgender Satz eingefügt:
„Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung eines Wahlfaches erfolgt auch die Festlegung auf dieses Wahlfach im Studienfach. Die Änderung des gewählten Wahlfaches kann nur auf schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Für die Wahlfächer der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA-Englisch und FFA-Französisch) hat der jeweils zuständige Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin mit Abschluss der Anmeldungen der Studierenden zur ersten FFA-Prüfung (FFA-Englisch I bzw. FFA Französisch I) dem HPA schriftlich anzuzeigen, welche Studierende die FFA als Wahlfach gewählt haben.“

03. Am Ende von § 4 wird folgender **Absatz 9** eingefügt:

„(9) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der FFA setzt vertiefende Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraus. Der Nachweis darüber wird durch eine zweistündige Klausur geführt (Eingangstest). Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von den Erfordernissen des Satzes 2 befreien. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der FFA zu stellen, mit einem beglaubigten Nachweis des Sprachniveaus von mindestens B2 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Common European Framework of References for Languages) oder äquivalenten Nachweisen (z. B. TOEFEL-Test). Dieser Nachweis darf i. d. R. nicht älter als zwei Jahre sein.“

04. In § 7 Abs. 4 werden die **Sätze 3ff.** gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:
„Für die Module 2 bis 7 tritt an die Stelle der mündlichen Ergänzungsprüfung ein weiterer schriftlicher Versuch. Dabei besteht im Rahmen der Grundzüge-Veranstaltungen ein Mal die Option auf eine mündliche Ergänzungsprüfung (Modul 8) und drei Mal die Option auf einen dritten schriftlichen Versuch (Module 2 bis 7). Im Rahmen der Vertiefungs-Veranstaltungen (Module 9 und 10) und

Wahlpflichtmodule (Module 12 bis 17) besteht die Option auf eine mündliche Ergänzungsprüfung vier Mal. Pro Modul darf nur eine nicht bestandene Teilleistung in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung bzw. einer dritten schriftlichen Prüfung erbracht werden.

Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung bzw. die Anmeldung zum dritten schriftlichen Versuch (Module 2 bis 7) hat bis zum Ende des Anmeldezeitraumes des nächst möglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung bzw. den dritten schriftlichen Versuch ist verwirkt und die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt bzw. ohne triftigen Grund sich zum dritten schriftlichen Versuch (Module 2 bis 7) nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn im Fall des schriftlichen Versuchs die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird oder wenn versucht wird, die Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.“

05. In § 7, Abs. 4 wird der **achte Satz** ersetzt durch folgenden Satz: „Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung sowie zum dritten schriftlichen Versuch hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächst möglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden.“

06. In § 7 wird nach **Abs. 7** folgender Absatz eingefügt:

„(8) Es besteht die Möglichkeit, benotete Module bis zu einem Umfang von 30 Leistungspunkten als Zusatzfächer zu belegen, die nicht in die Berechnung der Endnote einfließen. Die Zusatzfächer können in dem Bereich der Wahlfächer (siehe Anhang 1) und Spezialisierungen belegt werden, soweit sie nicht bereits als Wahlfach oder Spezialisierung (vgl. § 4, Abs. 4) im regulären Studium belegt wurden. Die Spezifizierung von Zusatzfächern ist verbindlich und können nicht mehr mit „regulären Modulen“ getauscht werden.“

07. Anhang 1 (Wahlfachkataloge) ist wie folgt zu ändern:

Im **Wahlfachkatalog für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre** ist

- „Allgemeine Psychologie“ zu ersetzen durch „Grundlagen der Psychologie für B. Sc.“
- „Medienwissenschaft“ zu ergänzen.

Im **Wahlfachkatalog für den Studiengang Sozialwissenschaften** ist

- „Allgemeine Psychologie“ zu ersetzen durch „Grundlagen der Psychologie für B. Sc.“
- „Humangeographie“ zu streichen
- „Freizeit und Tourismus“ zu streichen
- „Grundlagen der Humangeographie I: Bevölkerungsgeographie und ländlicher Raum“ zu ergänzen.
- „Grundlagen der Humangeographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie“ zu ergänzen
- „Grundlagen räumlicher Planung und Entwicklung“ zu ergänzen.

Im **Wahlfachkatalog für den Studiengang Volkswirtschaftslehre** ist

- „Allgemeine Psychologie“ zu ersetzen durch „Grundlagen der Psychologie für B. Sc.“
- „Humangeographie“ zu streichen
- „Freizeit und Tourismus“ zu streichen
- „Grundlagen der Humangeographie I: Bevölkerungsgeographie und ländlicher Raum“ zu ergänzen.
- „Grundlagen der Humangeographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie“ zu ergänzen
- „Grundlagen räumlicher Planung und Entwicklung“ zu ergänzen.

08. In Anhang 2 sind die Lehrveranstaltungen zum Wahlfach „Methoden der Wirtschafts- und Sozialforschung“ wie folgt zu ersetzen: „WuS I (6 LP), WuS II (6 LP) oder WuS III (12 LP).“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs